

Antragsteller/-in: LINKE.LISTE Fraktion, Yusuf Karacelik

**Änderungsantrag der Linke Liste Fraktion im Rat der Stadt Oberhausen
gemäß § 4 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt zur Drucksache
B/18/0880**

Beratungsfolge

13.07.2026

Rat der Stadt

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die als **Anlage 1** beigefügte, von der Fraktion Linke Liste geänderte „**Förderrichtlinie der Stadt Oberhausen zur Förderung von Vorhaben gegen Antisemitismus**“ anstelle der als Anlage zur Verwaltungsvorlage beigefügten Förderrichtlinie.

Beteiligten Gremien ist einmal pro Jahr Bericht zu erstatten.

Bezug

B/18/0880

Sachverhalt

- 1 Die Linke Liste Oberhausen unterstützt die Förderung von Projekten gegen
2 Antisemitismus ausdrücklich. Der Schutz jüdischen Lebens, die Erinnerung an die
3 Verbrechen des Nationalsozialismus sowie die Bekämpfung antisemitischer
4 Einstellungen sind unverzichtbare Bestandteile einer demokratischen Gesellschaft.
5
- 6 Die vorgelegte Förderrichtlinie enthält jedoch Regelungen, die erhebliche Interpretations-
7 und Ermessensspielräume eröffnen und über die Bekämpfung von Antisemitismus
8 hinausgehen. Förderentscheidungen sollten sich an konkreten antisemitischen, rassistischen
9 oder demokratiefeindlichen Handlungen orientieren und nicht an politischen Bekenntnissen
10 oder unbestimmten Ausschlusskriterien.
- 11
- 12 Die vorgeschlagenen Änderungen stärken Transparenz, Rechtssicherheit und
13 demokratische Kontrolle bei der Vergabe öffentlicher Mittel. Gleichzeitig bleibt sichergestellt,
14 dass antisemitische, rassistische und demokratiefeindliche Bestrebungen weiterhin von einer
15 Förderung ausgeschlossen sind.

Anlage/n

1 - Änderungsantrag_Foerderrichtlinie_Vorhaben_Antisemitismuspraevention

Förderrichtlinie der Stadt Oberhausen zur Förderung von Vorhaben gegen Antisemitismus

Präambel

Die Stadt Oberhausen bekennt sich zu ihrer besonderen Verantwortung, Antisemitismus in all seinen Erscheinungsformen entschieden entgegenzutreten. Sie fördert ein demokratisches, vielfältiges und respektvolles Zusammenleben auf der Grundlage der Menschenwürde, der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

~~Grundlage dieser Förderrichtlinie ist die Oberhausener Grundsatzerklärung gegen Antisemitismus. Die Stadt Oberhausen orientiert sich bei der Bewertung antisemitischer Erscheinungsformen an der Arbeitsdefinition von Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA). Ferner berücksichtigt sie den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 17. Mai 2019 in seiner jeweils für die kommunale Förderpraxis relevanten Aussage, dass kommunale Unterstützung nicht für Strukturen und Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden soll, die Boykottaufrufe gegen Israel oder hierauf gerichtete Ziele verfolgen.~~ **Grundlage dieser Förderrichtlinie ist die Orientierung an Menschenwürde, Demokratie, Menschenrechten und Antisemitismusprävention.**

Die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Oberhausen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

1. Zuwendungszweck

(1) Die Stadt Oberhausen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Vorhaben, die geeignet sind, Antisemitismus entgegenzuwirken, Wissen über jüdisches Leben zu stärken, antisemitismuskritische Bildung zu fördern, Prävention zu leisten und das demokratische Gemeinwesen in Oberhausen zu stärken. (2) Gefördert werden insbesondere Vorhaben, die

a) der historisch-politischen Bildung,

- 29 b) der Prävention und Sensibilisierung,
- 30 c) der Begegnung, des Dialogs und der Vernetzung,
- 31 d) der Erinnerungskultur,
- 32 e) der Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, beispielsweise
- 33 pädagogischen Fachkräften
- 34 f) der Entwicklung innovativer Formate gegen aktuelle antisemitische
- 35 Erscheinungsformen, auch im digitalen Raum, dienen.

36 **2. Rechtsgrundlagen**

- 37 (1) Die Stadt Oberhausen gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser
- 38 Förderrichtlinie, der einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, sowie der hierzu
- 39 erlassenen Verwaltungsvorschriften, in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 40 (2) Soweit in Bewilligungsbescheiden Nebenbestimmungen aufgenommen werden,
- 41 sind diese verbindlicher Bestandteil der Förderung.

42 **3. Gegenstand der Förderung**

- 43 (1) Förderfähig sind zeitlich und sachlich abgrenzbare Vorhaben, die dem in Nummer 1
- 44 genannten Zweck entsprechen.
- 45 (2) Die Förderung soll dazu beitragen, nachhaltige Wirkungen in Oberhausen zu erzielen.
- 46 Vorhaben mit örtlichem Bezug oder mit erkennbarer Wirkung für das Stadtgebiet
- 47 Oberhausen sind vorrangig zu berücksichtigen.
- 48 (3) Förderfähig sind insbesondere die folgenden Vorhaben:
- 49 a) Fachveranstaltungen, Workshops, Fortbildungen und Projekttag,
- 50 b) pädagogische und kulturelle Veranstaltungsformate,
- 51 c) Publikationen, digitale Bildungsangebote und Materialien,
- 52 d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit mit eindeutigem Projektbezug.
- 53 (4) Nicht förderfähig sind insbesondere die folgenden Vorhaben:
- 54 a) institutionelle Dauerförderungen ohne konkreten Projektbezug,

b) bereits begonnene Maßnahmen, soweit nicht ausnahmsweise ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn gemäß Nummer 9 Absatz 4 zugelassen worden ist,

c) Maßnahmen mit überwiegend parteipolitischem, weltanschaulich agitatorischem oder überwiegend kommerziellem Charakter,

d) Maßnahmen, deren Hauptzweck in der allgemeinen Vereinsarbeit oder der Deckung laufender Betriebs- und Verwaltungskosten besteht,

e) Maßnahmen, die gegen Rechtsvorschriften, gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder gegen die Ziele dieser Förderrichtlinie verstoßen.

(5) Förderfähig sind nur die zur Erreichung des Zweckes notwendigen und angemessenen Ausgaben. Hierzu zählen insbesondere vorhabenbezogene Personal-, Honorar-, Sach- und Fahrtkosten sowie sonstige zur Durchführung des Vorhabens notwendige Ausgaben. Nicht förderfähig sind insbesondere nicht vorhabenbezogene Gemeinkosten, Rücklagenbildungen, Finanzierungskosten, Bewirtungskosten sowie Ausgaben, die anderweitig gedeckt oder nicht erforderlich sind, darunter fallen ebenfalls Anschaffungsausgaben für Hardware,

Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstände;

Renovierungs-, Instandhaltungs- oder Sanierungsausgaben; Büromiete;

Ausgaben für einen Internetvertrag, Konto- und Buchführungs- sowie Steuerberatungsgebühren

4. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

(1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, eingetragene Vereine, gemeinnützige Organisationen, Initiativen sowie sonstige Träger, soweit sie die ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung des beantragten Vorhabens sicherstellen können.

(2) Nicht antragsberechtigt sind Parteien sowie deren Unterorganisationen und parteinahen Stiftungen, Personengesellschaften und juristische Personen mit Gewinnerzielungsabsicht, Organisationen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische

~~Grundordnung~~ **das Grundgesetz** richten oder die das Existenzrecht Israels in Frage stellen, zum Boykott Israels aufrufen oder die BDS-Bewegung aktiv unterstützen.

(3) Voraussetzung ist regelmäßig, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren/seinen Wohnsitz bzw. Sitz in Oberhausen hat. Über Anträge von Antragstellerinnen oder Antragsstellern, deren Wohnsitz bzw. Sitz nicht in Oberhausen ist, wird im Einzelfall entschieden, wenn das Vorhaben einen nachvollziehbaren inhaltlichen oder tatsächlichen Bezug zum Stadtgebiet Oberhausen aufweist.

(4) Die Stadt Oberhausen kann die Vorlage geeigneter Nachweise zur Rechtsform, Vertretungsberechtigung, Gemeinnützigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit verlangen.

5. Fördervoraussetzungen und Förderausschlüsse

(1) Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn a) das Vorhaben den Zweck dieser Förderrichtlinie erfüllt,

b) die Gesamtfinanzierung schlüssig dargestellt und die Durchführung gesichert ist,

c) die ordnungsgemäße Mittelverwendung und Abrechnung gewährleistet sind,

d) die Antragstellerin oder der Antragsteller sowie die mit der Durchführung betrauten Personen die Gewähr dafür bieten, dass sie für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

e) die Antragstellerin oder der Antragsteller ~~die Arbeitsdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) anerkennt.~~ **sich verpflichtet, den Zielen der Förderrichtlinie zu entsprechen und antisemitischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen entgegenzutreten.**

(2) Nicht gefördert werden Vorhaben, Antragstellerinnen oder Antragsteller sowie Mitwirkende, die

a) Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind,

b) antisemitische, rassistische, menschenverachtende oder sonstige diskriminierende Inhalte verbreiten, fördern, relativieren oder billigen,

c) ~~zur Delegitimierung, Dämonisierung oder zum Boykott des Staates Israel in einer Weise beitragen, die mit den Zielen dieser Richtlinie unvereinbar ist.~~

(3) Von einer Förderung ausgeschlossen sind insbesondere Vorhaben, Antragstellerinnen oder Antragsteller sowie Mitwirkende, ~~die die Kampagne „Boycott, Divestment and Sanctions“ (BDS) unterstützen, zu ihr aufrufen, Veranstaltungen der BDS-Kampagne durchführen oder bewerben oder deren Ziele aktiv verfolgen. Dies gilt auch dann, wenn die Unterstützung mittelbar erfolgt oder wenn für das beantragte Vorhaben mit Organisationen, Referentinnen oder Referenten oder sonstigen Mitwirkenden zusammengearbeitet werden soll, die der BDS-Kampagne zuzurechnen sind oder deren Ziele erkennbar fördern.~~ , **die antisemitische, rassistische, menschenverachtende oder demokratiefeindliche Inhalte verbreiten, unterstützen oder relativieren.**

(4) Ein Förderausschluss kommt ferner in Betracht, ~~wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rahmen des Vorhabens Inhalte oder Handlungen zu erwarten sind, die den Zielen dieser Förderrichtlinie widersprechen. Die Entscheidung ist unter Würdigung aller im Einzelfall vorliegenden Umstände zu treffen.~~ **Ein Förderausschluss ist nur zulässig, wenn nachprüfbare Tatsachen vorliegen, die belegen, dass das Vorhaben oder die beteiligten Personen gegen die Ziele dieser Förderrichtlinie verstoßen.**

(5) Die Stadt Oberhausen kann zur Prüfung der Fördervoraussetzungen und Förderausschlüsse Eigenerklärungen, Selbstauskünfte, Projektunterlagen, Referenzen und sonstige geeignete Nachweise verlangen.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung des Vorhabens erfolgt in Form einer Zuwendung.

(2) Die Zuwendung wird in der Regel als Anteilsfinanzierung, d.h. anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, gewährt. Eine Vollfinanzierung des Vorhabens kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht, wenn dies zur Erreichung des Zuwendungszwecks

138 erforderlich ist und ein angemessener Eigen- oder Drittmittelanteil nicht erbracht
139 werden kann.

140 (3) Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Förderwürdigkeit des Vorhabens,
141 seiner zu erwartenden Wirkung, der Angemessenheit der veranschlagten Ausgaben
142 sowie den verfügbaren Haushaltsmitteln.

143 (4) Die Stadt Oberhausen kann Höchstbeträge, Eigenanteile, Förderquoten sowie weitere
144 fördertechnische Vorgaben festlegen.

145 **7. Antragstellung und Antragsunterlagen**

146 (1) Förderanträge sind schriftlich oder in einem von der Stadt Oberhausen zugelassenen
147 elektronischen Verfahren einzureichen.

148 (2) Der Antrag muss mindestens enthalten:

149 a) eine Beschreibung des Vorhabens mit Zielsetzung, Zielgruppe, Inhalt, Methode und
150 ggf. Zeitplan,

151 b) Angaben zu den verantwortlichen Personen und etwaigen Kooperationspartnern,

152 c) Angaben zu beantragten oder bewilligten Drittmitteln,

153 d) eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde, sofern kein
154 vorzeitiger Maßnahmebeginn gemäß Nummer 9 Absatz 4 zugelassen wurde,

155 e) ~~eine Eigenerklärung zur Verfassungstreue und zur Einhaltung der Ziele dieser~~
156 ~~Förderrichtlinie,~~

157 f) ~~eine Eigenerklärung, dass weder die Antragstellerin oder der Antragsteller noch~~
158 ~~eingesetzte Kooperationspartner, Referentinnen, Referenten oder sonstige~~
159 ~~Mitwirkende die BDS-Kampagne unterstützen oder deren Ziele aktiv verfolgen.~~

160 **8. Jury und Entscheidungsverfahren**

161 (1) Über die fachliche Bewertung der eingereichten Anträge entscheidet eine Jury.

162 (2) Die Mitglieder der Jury werden durch den ~~Oberbürgermeister~~ **Rat** der Stadt
163 Oberhausen für Dauer von zwei Jahren bestellt. Der ~~Oberbürgermeister~~ **Rat**
164 entscheidet außerdem über die Anzahl der Jurymitglieder. ~~Der Oberbürgermeister~~

~~kann die Entscheidung über die Zusammensetzung und Anzahl der Jurymitglieder auf~~
~~seine allgemeine Vertretung oder eine von ihm benannte Vertretung im Amt~~
~~übertragen.~~ **Die Jury setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der jüdischen**
Gemeinschaft, der Wissenschaft, der politischen Bildung, der Zivilgesellschaft
sowie der Verwaltung zusammen. Die Zusammensetzung der Jury ist öffentlich
bekannt zu machen.

(3) Die Jury soll sachgerecht und ausgewogen besetzt werden. Bei der Besetzung ist insbesondere auf fachliche Expertise in den Bereichen Antisemitismusprävention, politische Bildung, Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Verwaltungspraxis oder Erinnerungsarbeit sowie auf Unabhängigkeit und Integrität der Mitglieder zu achten.

(4) Die Jury berät auf Grundlage dieser Förderrichtlinie über die Förderwürdigkeit der Anträge und spricht eine Empfehlung zur Förderentscheidung aus. Dabei kann sie insbesondere folgende Kriterien berücksichtigen:

a) fachliche Qualität und Zielerreichung,

b) Relevanz für Oberhausen,

c) Nachhaltigkeit und Reichweite,

d) Plausibilität des Umsetzungs- und Finanzierungsplans,

e) Eignung zur Prävention, Aufklärung und Stärkung demokratischer Haltungen.

(5) Die Jury ist grundsätzlich frei in ihrer Empfehlung. Eine Empfehlung der Jury begründet keinen Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Förderung. ~~Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat bei einer Ablehnung durch die Jury keinen Anspruch auf Begründung der Entscheidung.~~ **Die Ablehnungen von Förderanträgen sind schriftlich zu begründen.**

(6) Die abschließende Bewilligungsentscheidung trifft die zuständige Verwaltung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben und der verfügbaren Mittel.

(7) Die Jury berichtet jährlich öffentlicher über Anträge, Fördermittel und Förderschwerpunkte.

9. Bewilligung, Auszahlung und Vorhabenbeginn

(1) Die Förderung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. In dem Bescheid können Nebenbestimmungen, Auflagen, Fristen und Berichtspflichten festgelegt werden.

(2) Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides. Sie kann insbesondere von der Bestandskraft des Bescheides, vom Nachweis des Mittelbedarfs oder vom Projektfortschritt abhängig gemacht werden.

(3) Die Bewilligung kann mit Bedingungen verbunden werden, die eine ordnungsgemäße Durchführung, Dokumentation, Sichtbarmachung der Förderung oder die Teilnahme an Evaluationsmaßnahmen sicherstellen.

(4) Mit der Umsetzung des Vorhabens ist grundsätzlich erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids zu beginnen; insbesondere dürfen rechtliche Verpflichtungen erst dann eingegangen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann durch die Stadt Oberhausen ein vorzeitiger Beginn des Vorhabens schriftlich zugelassen werden.

10. Pflichten der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

(1) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Mittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden und ausschließlich für den bewilligten Zweck einzusetzen.

(2) Wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere hinsichtlich Inhaltes, Zeitplan, Finanzierung, Kooperationspartnern oder eingesetzten Referentinnen und Referenten, sind der Stadt Oberhausen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Stadt Oberhausen entscheidet unter Berücksichtigung dieser Förderrichtlinie, ob und unter welchen Voraussetzungen die Förderung fortgeführt werden kann. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat alle erforderlichen Unterlagen vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

11. Verwendungsnachweis

(1) Nach Abschluss des Vorhabens ist innerhalb der im Zuwendungsbescheid festgelegten Frist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

(2) Der Verwendungsnachweis besteht regelmäßig aus

- a) einem Sachbericht über Durchführung, Verlauf und Ergebnisse des Vorhabens sowie
- b) einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben.

(3) Die Stadt Oberhausen ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen. Hierzu sind die notwendigen Unterlagen, wie Rechnungen und Belege, bereitzuhalten und zwei Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.

12. Widerruf, Rücknahme und Erstattung der Zuwendung

(1) Der Zuwendungsbescheid kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden.

(2) Bereits ausgezahlte Mittel sind insbesondere dann ganz oder teilweise zu erstatten, wenn

- a) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- b) die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden,
- c) Auflagen oder Nebenbestimmungen nicht eingehalten wurden,
- d) der Verwendungsnachweis nicht oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt wird,
- e) nachträglich bekannt wird, dass ~~Förderausschlussgründe nach Nummer 5 vorlagen oder eingetreten sind,~~ **vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden.**
- f) im Rahmen des geförderten Vorhabens Inhalte verbreitet, geduldet oder unterstützt wurden, ~~die der BDS-Kampagne zuzurechnen sind oder die Ziele dieser Richtlinie~~

243 ~~verletzen.~~ **die nachweislich antisemitisch, rassistisch, menschenverachtend oder**
244 **demokratiefeindlich sind.**

245 (3) Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a Absatz 3 Satz 1
246 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW zu verzinsen.

247 **13. Inkrafttreten**

248 Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Beschluss des Rates der Stadt in seiner Sitzung am
249 13.07.2026 zum 01.01.2027 in Kraft.